

Frau
Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
Revision_URG@ipi.ch

30. März 2016

Vernehmlassung zum Urheberrechtsgesetz (URG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) äussern zu dürfen, und nehmen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung:

Ausgehend vom Ursprungsgedanken des URG, wonach die Urheber ein Interesse daran haben, die persönliche Beziehung zu ihren Werken zu schützen und ihre Produkte wirtschaftlich zu verwerten, während parallel dazu die Gesellschaft an einer umfassenden Nutzung dieser Werke interessiert ist, wurden bei der Zusammensetzung der AGUR12 Produzenten und Nutzniessende ins Boot geholt. Bei dieser bipolaren Betrachtungsweise wurde allerdings übersehen, dass sich die Verhältnisse mit der Entwicklung einer Kulturpolitik der öffentlichen Hand seit einiger Zeit grundlegend gewandelt haben. Mit unserem Brief an Sie vom 1. Dezember 2013 hatten wir deshalb moniert, dass bei der Vorbereitung der Gesetzesrevision die Vermittlungsinstitutionen als wichtige Akteure im Konzert der unterschiedlichen Interessen übergangen worden waren.

Wenn heute vom Bund, den Kantonen und den Städten die „kulturelle Teilhabe“ als wichtige Säule der Kulturpolitik formuliert wird, so steht dahinter die Idee, dass Menschen, die am kulturellen Leben teilnehmen, sich der eigenen Prägungen bewusst werden, eine eigene kulturelle Identität entwickeln und so zur kulturellen Vielfalt der Schweiz beitragen. „Teilhabe“ kann man allerdings nur, wenn man informiert und orientiert ist. Das passiert jedoch nicht von selbst, sondern bedingt Vermittlungsinstitutionen wie Museen, Kunsträume, Archive, Kunstzeitschriften oder Bibliotheken. Anders ausgedrückt: Werke, die von Künstlerinnen und Künstlern geschaffen werden, werden erst dann zu „Kunst“, wenn

Die Dachorganisation für Kunstvermittlung und Kunstförderung.
34 Sektionen. 45 000 Mitglieder.

sie als solche von der Öffentlichkeit auch wahrgenommen werden. Passiert das nicht, wird auf Halde gearbeitet. Das aber nützt weder den produzierenden Künstlerinnen und Künstlern noch der sie finanzierenden öffentlichen Hand etwas.

Den Vermittlungsinstitutionen kommt deshalb eine entscheidende Brückenfunktion zwischen Produzenten und Nutzniessenden zu, denn sie stehen im Dienst sowohl der einen wie der anderen Seite. Das verlangt, dass ihnen ein eigener Stellenwert und eine besondere Behandlung im Urheberrecht beigemessen werden.

Sie hatten Verständnis für unsere Intervention und gaben uns Gelegenheit, unsere Sicht der Dinge direkt der zuständigen Person im IGE zu unterbreiten. Dieser Kontakt war für uns sehr wertvoll, denn es geht um viel. Gemäss der vom Verband der Museen der Schweiz (VMS) publizierte Museumsstatistik wurden im Jahr 2013 über 20 Mio. Eintritte in ein Schweizer Museum gezählt. Der Schweizer Kunstverein mit seiner Fachzeitschrift «Kunstabulletin» und 45'000 Mitgliedern fühlt sich dieser Vermittlungsaufgabe ebenfalls verpflichtet: Die meisten seiner Sektionen tragen Museen. Das Urheberrecht betrifft direkt unsere Kernaufgaben der Bewahrung und Erschliessung des kulturellen Erbes sowie eine attraktive Vermittlung dieses Erbes für die Zukunft. Die neuen Medien stellen grosse Chancen und Herausforderungen für Museen, Verlage und Fachpublikationen dar. Umso wichtiger ist es, dass das URG unseren öffentlichen Auftrag unterstützt und uns ermöglicht, zeitgemässe und von interessierten Fachleuten und Laien erwartete Medien zu nutzen und künstlerische Inhalte vermehrt auch in elektronischer Form anzubieten.

Beizufügen ist, dass wir in der Vermittlung eng und gut mit den Urhebern zusammenarbeiten. Diese erkennen und schätzen die zentrale Rolle, die eine fundierte und zeitgerechte Aufbereitung und Vermittlung für die langfristige Bekanntheit und den Wert ihrer Werke spielt. Und sie wollen, dass sich angehende Künstlerinnen und Fachleute an den Schulen frei mit ihren Werken auseinandersetzen können und so ein lebendiger Dialog entsteht.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrats, das URG einer Teilrevision zu unterziehen und dem digitalen Wandel anzupassen. Als Vermittlungsinstitution sind wir froh darüber, dass der Bundesrat neue Schrankenregelungen vorschlägt, die die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken besser ermöglichen, insbesondere auch im Internetzeitalter. Damit soll einem wichtigen Anliegen des

Gesetzes, nämlich dem Ausgleich der Interessen von Werkschöpfern und Werknutzern, Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Erläuterungen im vorangehenden Kapitel.

Ein Wermutstropfen aber bleibt: Wir bedauern, dass der Bundesrat im vorliegenden Entwurf zwei Chancen nicht wahrgenommen hat.

- Angesichts der Globalisierungstendenzen ist es entscheidend, dass die grenzüberschreitende Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken durch das URG nicht eingeschränkt wird. So verfolgt beispielsweise die Europäische Kommission die Strategie des „Digital Single Market“ für die gesamte EU. Um im Bereich der Wissens- und Kulturvermittlung nicht ins Abseits zu geraten, darf sich die Schweiz dieser Entwicklung auf keinen Fall verschliessen
- Trotz mehrfachem Wunsch von Seiten der Bildung, Wissenschaft und Forschung, hat der Bundesrat der Aufnahme eines sog. Unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts noch nicht entsprochen.

3. Detailberatung

- Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG Nicht geschützte Werke

Wir fordern eine Präzisierung und die Einführung eines Erlaubnistatbestands für die Publikation von Archivgut, damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können.

Archive erfüllen einen gesetzlichen Auftrag und damit eine rechtsstaatlich wesentliche Funktion, indem sie den grundrechtlichen Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Verwaltungshandeln gewährleisten. Das Urheberrecht darf den Zugang zu Archivgut nicht einschränken. Auch sollen daraus keine besonderen Kosten erwachsen.

Darüber hinaus besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, alle archivierten Informationen urheberrechtsfrei und im Rahmen der für Archive geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbreiten bzw. zur freien Weiternutzung zugänglich machen zu können.

Zugang zu Archivgut umfasst nicht nur die Verbreitung, Publikation und Einsicht, sondern auch die damit verbundene freie Weiternutzung der Unterlagen durch die Einsichtnehmenden. Damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können, braucht es eine Regelung für Archivgut in Art. 5 URG als nicht geschützte Werke. In den Erläuterungen wird der Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 lit. c

URG richtigerweise dahingehend präzisiert, dass auch Unterlagen, die nicht von Behörden erstellt wurden, aber in die behördlichen Unterlagen integriert worden sind, urheberrechtsfrei sind (vgl. Erläuternder Bericht, S. 57). Dies sollte bereits aus dem Gesetzestext selbst ersichtlich sein, weshalb wir folgende Präzisierung vorschlagen:

Art. 5 lit. c URG

Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte, von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sowie deren Grundlagen.

Weiter begrüßen wir im Grundsatz den Vorschlag der Anpassung von Art. 9 Bundesgesetz über die Archivierung (BGA), der darauf abzielt, urheberrechtlich geschütztes Archivgut in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings darf dieser Erlaubnistatbestand nicht bloss auf das Bundesarchiv beschränkt sein, sondern muss für alle staatlichen Archive gelten, weshalb wir die Verankerung dieses Grundsatzes direkt im URG z.B. in einer neuen lit. e des Art. 5 URG fordern:

Art. 5 lit. e URG

Staatliche Archive dürfen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

- Art. 13 E-URG Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

Wir lehnen die Einführung eines zusätzlichen Verleihrechts (sog. Bibliothekstantieme) nach Art. 13 Abs. 1 E-URG ab.

Bereits in der Vergangenheit haben die Autorenverbände eine solche Bibliothekstantieme gefordert, welche aber mehrfach vom Parlament abgelehnt wurde. **Die vorgesehene Bibliothekstantieme bringt einen grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand für Bibliotheken und andere Institutionen, wie beispielsweise Archive und Bildungseinrichtungen.** Dabei ist noch vollkommen unklar, wie gross die finanzielle Mehrbelastung sein wird. Die Bibliotheken befürchten allerdings schmerzhaft Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften.

Wie im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Gesetzesrevision nüchtern festgehalten wird, werden durch die Bibliothekstantieme die Budgets der Bibliotheken belastet werden, auch wenn die Befürworter der Tantieme dies bestreiten. In Zeiten von Sparmassnahmen und kleiner werdenden kantonalen und

kommunalen Budgets wird die öffentliche Hand für diese zusätzliche Mehrbelastung jedenfalls nicht aufkommen. Eine solche zusätzliche Belastung der Bibliotheksbudgets erschwert den Bibliotheken die Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags, der Allgemeinheit kostengünstigen und möglichst umfassenden Zugang zu Information, Wissen und Kultur zu verschaffen. Dabei ist anzumerken, dass das Ziel des vorliegenden Vorschlags eigentlich die schweizerische Literaturförderung ist – dazu ist jedoch das URG nicht der richtige Ort. Zudem würde in der Praxis der grösste Teil der Einnahmen aus der Bibliothekstantieme ausländischen Autoren zugutekommen, da der überwiegende Teil der Werke in den Bibliotheken aus dem Ausland stammt.

Sollte der Art. 13 E-URG entgegen unserer Forderung dennoch ins revidierte URG aufgenommen werden, sind bezüglich der Ausgestaltung des Art. 13 E-URG noch folgende Anmerkungen zu machen:

Von dem im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut wäre auch das Verleihen von Bildender Kunst, Fotografien und audio- und audiovisueller Kunst betroffen. Damit müsste auch der Leihverkehr der Museen, Stiftungen, kantonalen und Bundeskunstsammlungen, Galerien etc. an die Urheber entschädigt werden. Selbst aktive Privatsammler, die Werke aus der eigenen Sammlung leihweise zur Verfügung stellen, müssten dafür zahlen. Die Regelung würde einen grossen organisatorischen Aufwand sowie eine enorme Kostenlast für alle Leihgeber von Kunst bedeuten. Die Folgen für den Leihverkehr der Schweizer Museen und Sammlungen wären unabsehbar. Schweizer Kunstmuseen sind Teil eines internationalen Kunstnetzwerks. Sie stellen ihre Werke Institutionen in aller Welt als Leihgeber zur Verfügung und profitieren andererseits als Leihnehmer. So können sie dem hiesigen Publikum erstklassige Werke aus internationalen Sammlungen präsentieren. Reduzieren Schweizer Museen und Sammler wegen der Kostenfolge ihre Leihgaben, erhalten sie auch keine Leihgaben mehr. Das wäre auch nicht im Interesse der Urheber, deren Werke zunehmend im Depot und in Privatsammlungen verschwinden und nicht mehr zirkulieren könnten.

Bezüglich der Nutzungshandlungen ist der Entwurf im Weiteren viel zu umfassend. Neben dem Vermieten und Verleihen ist noch das „sonst wie zur Verfügung stellen“ erwähnt. Dies könnte so ausgelegt werden, dass beispielsweise das Nutzen der Präsenzbestände in den Bibliotheken ebenfalls unter die Bibliothekstantieme fallen würde oder auch der bibliothekarische Dokumentationslieferdienst.

- Art. 19 Abs. 3bis E-URG Eigengebrauch

Wir begrüssen die Anpassung des Art. 19 Abs. 3bis E-URG, fordern allerdings die Streichung von „Absatz 3“ im letzten Teilsatz.

Art. 19 Abs. 3bis URG wurde bei der letzten URG-Revision 2008 eingeführt, einerseits mit dem Ziel der Verhinderung von Doppelbelastungen im Zusammenhang mit dem Download bzw. der Vervielfältigung von bezahlten Angeboten im Internet, beispielsweise dem Kauf von Musik über iTunes und der folgenden Speicherung auf einen CD-Rohling. Konkret sollte verhindert werden, dass durch die Kopiervergütung nach Art. 20 URG die Nutzer doppelt Vergütungen bezahlen müssen, einmal für den Kauf/ die Lizenz über das Internet und ein zweites Mal für die Kopiervergütung nach Art. 20 URG. In der Regel ist das weitere Vervielfältigen durch die Vergütung gemäss Lizenzvertrag an den Anbieter bzw. die Anbieterin bereits bezahlt, weshalb auf solche Werknutzung Art. 20 URG keine Anwendung finden soll. Andererseits sollten durch Art. 19 Abs. 3bis URG auch die Einschränkungen durch den Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 3 URG auf die solchermaßen erworbenen Werke keine Anwendung finden. So können Werke (beispielsweise e-journals), die man gemäss Lizenzvertrag nutzen kann, in aller Regel vollständig kopiert werden und die Einschränkung nach Art. 19 Abs. 3 lit. a URG sollte für entsprechende Sachverhalte nicht gelten.

Mit dem nun vorliegenden Art. 19 Abs. 3bis E-URG bringt der Bundesrat eine lange Zeit geforderte Klärung, nämlich, dass auch „erlaubte Vervielfältigungen“ unter diese Bestimmung fallen und nicht nur der erste Download. Allerdings hat der Bundesrat ohne Not und aus Sicht der Bibliotheken unerklärlich, die Bestimmung leider wiederum eingegrenzt auf Art. 20 Abs. 3 URG und damit nur eine Mehrfachbelastung ausgeschlossen im Zusammenhang mit der Leerträgervergütung. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung müssten demnach Bibliotheken, welche ihren Nutzern lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, trotz Lizenzverträge, gemäss welchen der Download und das Vervielfältigen bereits vergütet wird, nochmals Kopiervergütungen nach Art. 20 Abs. 2 URG entrichten, was eine unzulässige Mehrfachbelastung darstellt.

Art. 19 Abs. 3bis E-URG muss unseres Erachtens somit folgendermassen lauten: „Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.“

- Art. 22b E-URG Verwendung von verwaisten Werken

Wir begrüssen die neue Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken ausdrücklich. Wir empfehlen aber eine Registerpflicht für verwaiste Werke durch die Verwertungsgesellschaften, lehnen einen Erlaubnisvorbehalt durch diese jedoch ab.

Die Neufassung des Art. 22 b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. Sie bietet den genannten Gedächtnisinstitutionen eine gute Grundlage für die dauerhafte Erhaltung und Erschliessung von Werken für das kollektive Gedächtnis. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die vorgeschlagene Regelung auf alle verwaisten Werke unabhängig vom Träger einheitlich anwendbar sein soll. Damit gibt das URG diesen Institutionen ein wichtiges Instrumentarium für die Sicherung auch jener Medien, die am stärksten durch den technischen Fortschritt bedroht sind: die Digitalisate.

Erfreulich ist im Weiteren, dass auch sog. eingebettete Werke innerhalb verwaister Werke von der Regelung erfasst sind und dass bei einem Statusverlust als verwaistes Werk dieser nur für die Zukunft gelten wird, die nutzenden Institutionen also vor rückwirkenden Vergütungen an die Urheber befreit sind.

Wir sind davon überzeugt, dass dies im Interesse der betroffenen Urheber und deren Rechtsnachfolger ist, da sie gerade durch die Verwendung der Werke in die Lage versetzt werden, deren Urheberschaft zu entdecken und wieder für sich zu beanspruchen. Allerdings ist der Rechercheaufwand für die Nutzer erheblich. Dieser könnte reduziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaften Datenbanken mit den als verwaist geltenden Werken führen.

Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Absatzes 5 für Art. 22b E-URG vor:

„Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufnehmen, die als verwaist gelten.“

Kritisch beurteilen wir den Erlaubnisvorbehalt der Verwertungsgesellschaften nach Art. 22b Abs. 1 lit. c E-URG. Wir sind klar der Überzeugung, dass eine Genehmigungspflicht durch die Verwertungsgesellschaften weder für die Urheber noch für die Nutzenden einen Mehrwert erzeugt, und schlagen darum vor, anstelle des Erlaubnisvorbehaltes eine Meldepflicht vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung möchten wir darauf hinweisen, dass es eine weitere Problemstellung bei vergriffenen Werken gibt, sofern der Urheber dem Verleger die Rechte an seinem Werk vollumfänglich übertragen hat und sich der Verleger aufgrund der dispositiven Natur von Art. 382 Abs. 1 OR die Verfügungsmacht auch bezüglich einem allfällig vergriffenen Werk vorbehalten hat. Deshalb schlagen wir vor zu prüfen, ob die entsprechende Bestimmung nach Art. 382 Abs. 1 OR zwingend ausgestaltet werden könnte, damit im konkreten Fall ein vergriffenes Werk durch seinen Urheber trotz umfassender Übertragung der Rechte an den Verleger weiterverwendet werden kann. Bezüglich der detaillierten Ausgestaltung des Art. 382 OR im Falle wissenschaftlicher Werke verweisen wir auf die weiter unten formulierte Forderung nach einem unbedingbaren Zweitveröffentlichungsrecht.

- Erweiterter Kreis der Gedächtnisinstitutionen in Art. 24 Abs. 1bis E-URG, Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG

Wir begrüßen die Ausweitung des Art. 24 Abs. 1bis E-URG auf den Kreis aller Gedächtnisinstitutionen.

Die Erweiterung des Kreises der Gedächtnisinstitutionen im bestehenden Art. 24 Abs. 1bis E-URG von „öffentlich zugänglichen“ auf „öffentliche sowie öffentlich zugängliche“ Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive und damit die Harmonisierung mit Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. So wird anerkannt, dass diese Institutionen auch dann wichtige und wertvolle Beiträge zur Erhaltung unseres kulturellen Erbes leisten, wenn die einzelnen Werkexemplare nicht ständig der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese erhaltenswerten, jedoch teilweise kaum bekannten Bestände gilt es zu sichern und die Erschliessung durch die Wissenschaft sowie die Vermittlung zu ermöglichen.

- Art. 24d E-URG Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken

Wir begrüßen grundsätzlich die neue sog. Wissenschaftsschranke, lehnen allerdings eine Vergütungspflicht ab.

Der Bundesrat anerkennt, dass es spezifische Regelungen zugunsten der Wissenschaft braucht, und schreibt entsprechend im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf, dass das „Vervielfältigungsrecht des URG [...] in der Forschung unerwünschte Barrieren“ verursache. Nach geltendem URG ist das „Text and Data Mining (TDM)“ nicht in jedem Fall erlaubt, weshalb eine neue gesetzliche Schrankenregelung aus Sicht der Wissenschaft und Forschung sehr begrüsst wird.

Problematisch ist, dass die vorgeschlagene Schranke gemäss Art. 24d Abs. 2 E-URG mit einer Vergütung einhergehen soll, was die betroffenen Institutionen aus mehreren Gründen ablehnen: Mit öffentlichen Geldern werden heute schon die Forschung sowie die Verbreitung ihrer Ergebnisse grösstenteils finanziert, und die Bibliotheken müssen die Lizenzen für wissenschaftliche Datenbanken, e-journals und andere elektronische Medien bezahlen (ausser die entsprechenden Werke sind Open Access). Eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung von Texten im Rahmen von TDM würde eine weitere Belastung der öffentlichen Hand im wissenschaftlichen Publikationsbereich bedeuten (sog. triple-dip). Wir weisen darauf hin, dass die entsprechende Schranke im anglo-amerikanischen Rechtskreis (dort als sog. fair use und fair dealing bezeichnet) vergütungsfrei ist. Eine Vergütungspflicht für die Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken würde daher den Wissenschafts- und Forschungsstandort Schweiz im Vergleich

mit dem Ausland benachteiligen. Wir bezweifeln zudem, dass in Zeiten von „Big Data“ eine gerechte Verteilung der Einnahmen an eine unüberschaubare Anzahl von berechtigten Urhebern überhaupt praktikabel ist.

- Art.24e E-URG Bestandesverzeichnisse

Wir begrüßen die neue Schrankenregelung von Art. 24e E-URG vollumfänglich.

Dass die von der AGUR12 empfohlene Vorschrift zum Bestandesverzeichnis Eingang in den Entwurf des Bundesrats gefunden hat, ist sehr erfreulich. Die Wiedergabe der im Bestand von Gedächtnisinstitutionen vorhandenen Werkexemplare in Bestandsverzeichnissen stellt einen wertvollen Beitrag zu der in der Kulturbotschaft des Bundes geforderten kulturellen Teilhabe breiter Bevölkerungskreise dar.

Für die Wissenschaft und Forschung ist besonders positiv die Erlaubnis hervorzuheben, Abstracts und Inhalts- & Literaturverzeichnisse in die Bestandesverzeichnisse aufnehmen zu können.

- Art. 25 URG Zitatrecht

Wir fordern eine ausdrückliche Klarstellung, dass nicht nur Textwerke unter das Zitatrecht nach Art. 25 URG fallen, sondern auch Bildende Kunst, Fotografien, audio- und audiovisuelle Werke.

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht bestätigt hat, dass das Katalogrecht nach Art. 26 URG unabhängig von der Form des Katalogs und dass das Zitatrecht nach dem geltenden Art. 25 URG auch für Bildende Kunst und Fotografien gilt. Die Aussage zum Zitatrecht wurde nach der Veröffentlichung des erläuternden Berichts stark kritisiert und in Frage gestellt. Wir streben daher eine endgültige Rechtsklarheit für die betroffenen Nutzerkreise an und fordern eine eindeutige Klarstellung durch die folgende Neufassung von Art. 25 URG:

Art. 25 Abs. 1 URG Zitate

Veröffentlichte Werke aller Werkgattungen dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

- Art. 37a E-URG Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotografien

Ein neues Leistungsschutzrecht für Pressefotografen lehnen wir grundsätzlich ab.

Fotografien sind, sofern sie unter Art. 2 URG fallen, geschützte Werke. Einen darüber hinausgehenden Leistungsschutz speziell für Pressefotografien ins URG aufzunehmen, drängt sich unserer Meinung nach nicht auf. Art. 37a Abs. 2 E-URG bringt im Weiteren keine Klärung bezüglich der Abgrenzung von geschützten und nicht geschützten Fotografien. Die unautorisierte Verwendung von Presse- und anderen Fotografien ist zudem bereits durch Art. 5 UWG geschützt.

- Art. 43a E-URG Freiwillige Kollektivverwertung

Wir begrüßen die neue Möglichkeit der freiwilligen Kollektivverwertung nach Art. 43a E-URG.

Als Vermittlungsinstitution begrüßen wir die neue Möglichkeit, mit den Verwertungsgesellschaften Verträge über die Nutzung von umfangreichen Beständen abschliessen zu können, selbst wenn sich Werke von Rechteinhabern darunter befinden, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Dies ermöglicht Massendigitalisierungsprojekte von Beständen, ohne dass die Nutzer aufwändig die Rechte an den einzelnen Werken abklären müssen.

Aus Sicht des Schweizer Kunstvereins ist allerdings die Formulierung von Art. 43a E-URG nicht ganz zufriedenstellend, da nicht konkret umschrieben wird, was erlaubt ist. Somit ist fraglich, ob die freiwillige Kollektivverwertung auch tatsächlich zur Anwendung kommen wird, zumal diese auch nur gegen Vergütung erteilt und die Höhe der Vergütung nicht zwingend über gemeinsame Tarife festgelegt werden muss, sondern der Vertragsfreiheit unterliegt. Es wird sich zeigen, ob die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ihre Angemessenheitsprüfung im Sinne der kulturellen Gedächtnisinstitutionen und ihrer Nutzer ausüben wird.

- Art. 48 Abs. 1 und 1bis E-URG

Wir begrüßen die Prüfung der Verteilungsreglemente auf Angemessenheit durch das IGE

- Art. 51 Abs. 1bis und 1ter E-URG

Wir lehnen weitere Mehraufwände administrativer und finanzieller Art im Zusammenhang mit der in Art. 51 Abs. 1bis E-URG vorgesehenen Datenlieferung an die Verwertungsgesellschaften ab.

Wir befürchten, dass mit dieser Regelung zusätzliche und nicht abschätzbare administrative und finanzielle Mehraufwände entstehen. Die Verwertungsgesellschaften können den Nutzern auch ohne Gesetzesänderung und im eigenen Interesse entsprechende Tools zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Alternativ schlagen wir vor, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Daten, etwa Werk- und Urheberdaten, zur vereinfachten Recherche und Abrechnung in elektronischer Form den Nutzern zur Verfügung stellen.

- Art. 41 & 53 Abs. 1 E-URG Bundesaufsicht

Wir begrüßen die Erweiterung der Bundesaufsicht und fordern die explizite Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)

Entsprechend müsste in Art. 2 BGÖ ein Absatz d. eingefügt werden:
d. Verwertungsgesellschaften, die gemäss Art. 40 URG bewilligungspflichtig sind.

- Art. 62a und 62ff. E-URG Bekämpfung der Internetpiraterie
- Zu den Pflichten von Hosting Providern (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste), Art. 66b und 66c E-URG
- Zu den Pflichten von Access Providern (Anbieterinnen von Fernmeldediensten), Art. 66d, e und f E-URG
- Zu den Pflichten von Access Providern (Anbieterinnen von Fernmeldediensten), Art. 66d, e und f E-URG
- Zu den Warnhinweisen, Art. 66g, h und i E-URG
- Zum Verantwortlichkeitsausschluss, Art. 66k E-URG

Wir gehen davon aus, dass selbstverständlich auch im Internet die rechtsstaatlichen Regeln gelten müssen. **Aus den vorgeschlagenen Artikeln ist jedoch kein Konsens über die Stossrichtung erkennbar.** In diesem Sinn halten wir die Bestimmungen im Entwurf für verbesserungswürdig und schlagen vor, dass dieses ganze Kapitel nochmals überarbeitet wird. Zwingend für uns ist einzig, dass die Verantwortlichkeit für Provider ausgeschlossen wird. Hierfür muss klar bestimmt werden, dass der Provider nicht für die übermittelten Inhalte verantwortlich ist und keine Überwachungs- oder Suchverpflichtungen hat.

4. Zusätzliche Forderungen

- Einführung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts

Im Interesse der Wissenschaft und Forschung unterstützen wir die Einführung eines gesetzlich geregelten Zweitveröffentlichungsrechts für wissenschaftliche Werke, die von der öffentlichen Hand gefördert wurden.

Die Open Access-Strategien der Universitäten dienen nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Allgemeinheit, und ermöglichen den Zugang und die langfristige Erhaltung von Wissen. Open Access ist aber nur zielführend umsetzbar, wenn (wissenschaftliche) Werke auch tatsächlich frei zugänglich veröffentlicht werden können. In diesem Sinn hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Swissuniversities mit der Federführung für eine gesamtschweizerische Strategie Open Access beauftragt, mit dem Ziel, Open Access umfassend zu fördern und Kostentransparenz bei den öffentlichen Ausgaben im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens zu schaffen.

Wir unterstützen daher die Forderung der wissenschaftlichen Förderorganisationen wie dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der Akademien der Wissenschaften Schweiz, von Swissuniversities, der einzelnen Universitäten und der Universitätsbibliotheken nach einem unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrecht zugunsten der Urheber im Verlagsvertragsrecht. Das schweizerische Obligationenrecht (OR) sieht vor, dass die Rechte des Urhebers nur insoweit und für so lange auf den Verleger übertragen werden, als es für die Ausführung des Verlagsvertrags erforderlich ist (Art. 381 Abs. 1 OR). Diese Bestimmung kann jedoch vertraglich abgeändert werden. Von dieser Möglichkeit machen die Verlage meist Gebrauch, indem sie sich die Urheberrechte in Standardverträgen oder über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vollumfänglich übertragen lassen. Um dies künftig zu verhindern und damit sicherzustellen, dass wissenschaftliche Publikationen der interessierten Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden können, soll eine neue, zwingende Bestimmung im OR vorgesehen werden. Konkret schlagen wir vor, Art. 381 OR durch den folgenden Absatz zu ergänzen:

Art. 381 Abs. 2 OR (neu): Nicht auf den Verleger übertragen werden kann das Recht, einen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Beitrag für eine wissenschaftliche Zeitschrift oder ein wissenschaftliches Sammelwerk unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.

- Deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist

Wir fordern, dass die urheberrechtlichen Schutzfristen von heute 70 Jahren deutlich verkürzt werden.

Es ist heute weder einsehbar noch zeitgemäss, dass mit der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch noch bis zu drei ihm oder ihr nachfolgende Generationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden sollen. Es sollte vermieden werden, dass zum Schutz wirtschaftlicher Interessen einiger weniger Rechtsnachfolger von tatsächlich profitablen Werken der kulturelle Fundus mehrerer Generationen über Gebühr der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird. Andere Länder, beispielsweise Japan, Neuseeland und Kanada, kennen bereits heute eine kürzere Schutzfrist. Wir plädieren für eine deutlich weitergehende Schutzfristverkürzung, die den Urheber und eine ihm nachfolgende Generation schützt, also 20 Jahre. Beim Patentrecht gilt die gleiche Frist. Dies mit dem Ziel, die Entwicklung der Wissenschaft nicht zu blockieren.

- Schutz vor Anmassung eines Urheberrechts an Werken in der public domain (sog. copy fraud)

Wir fordern besseren Schutz vor unrechtmässiger Anmassung von Urheberrechten an Werken in der public domain.

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers werden Werke in der Schweiz gemeinfrei und damit frei verwendbar. Diese Werke können digitalisiert und online gestellt, aber auch kommerziell genutzt werden. Trotzdem werden zahlreiche solcher Werke mit dem Copyright-Zeichen © gekennzeichnet oder auch mit besonderen Nutzungsbestimmungen versehen. Dies ist nicht erlaubt und bedeutet eine unrechtmässige Anmassung eines Urheberrechts. Gemäss erläuterndem Bericht zur URG-Revision könnte eine „vertiefte Prüfung des Regelungsbedarfs angezeigt“ sein. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen widmen, sowie für Ihr Interesse an den kulturellen Gedächtnisinstitutionen, der Wissenschaft und Forschung.

Mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Schweizer Kunstvereins



Jean-Pierre Hoby, Präsident